

18. 1. Welche Bedeutung hat der Umstand, daß die Firma einer offenen Handelsgesellschaft genau mit dem Namen eines geschäftsführenden Gesellschafters übereinstimmt, für die Frage, ob ein von diesem eingegangenes Geschäft von demselben in eigenem Namen oder namens der Gesellschaft abgeschlossen wurde?

2. Kann derjenige, welcher mit einem negotiorum gestor einen Vertrag abgeschlossen hat, nach den Vorschriften des rheinischen Rechtes, solange die Geschäftsführung nicht genehmigt worden ist, von dem Vertrage ohne weiteres zurücktreten, oder ist er so lange an denselben gebunden, bis der Geschäftsherr sich darüber erklärt, ob er den Vertrag für sich gelten lasse?

S.G.B. Artt. 15. 111. 114.

Code civil Artt. 1119—1121, sowie Art. 1375.

II. Civilsenat. Urt. v. 18. Februar 1887 i. S. Witwe D. (Bekl. u. Widerkl.) w. Konkurs D. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. II. 376/86.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Notariatsakte vom 16. November 1881 erkannte der Kaufmann „Georg D.“ in Köln an, von der beklagten Witwe D. namens deren minderjähriger Kinder ein Darlehn von 55 000 M erhalten zu haben, und bestellte zur Sicherheit dafür eine Hypothek an einem in Köln gelegenen Hause. Im Jahre 1885 kam es zur Liquidation der in Köln unter der Firma „Georg D.“ bestehenden Handelsgesellschaft. Infolge dessen verkauften die beiden Gesellschafter in Gemeinschaft mit dem Liquidator am 5. August 1885 das erwähnte Haus, bezüglich dessen sie erklärten, daß es Eigentum der Gesellschaft sei, an die Mitbeklagten F. und H. In dem Kaufvertrage wurde erklärt, daß das verkaufte Haus mit obiger Hypothek zu Gunsten der Kinder D. belastet sei. Auch wurde diese Schuld infolge einer Anweisung der Verkäufer von den Käufern unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen und diese Schuldübernahme namens der Hypothekargläubiger durch den Notariatschreiber R. als negotiorum gestor angenommen. Bald darauf wurde über das Vermögen des Georg D. das Konkursverfahren eröffnet, und nun widerrief der Konkursverwalter die den Käufern erteilte Anweisung und erhob den Anspruch, daß der Kauf-

preis, weil das Haus der Gesellschaft gehört habe, die Verpfändung durch Georg D. sonach nichtig sei, zur Konkursmasse gehöre und an ihn zu zahlen sei. Diesen Anspruch machte er bezüglich der verfallenen Zinsen aus der Summe von 55 000 *M* durch Feststellungsklage geltend, während Witwe D. diese Klage bestritt und Widerklage erhob mit dem Antrage, die Hypothek für rechtswirksam zu erklären. Das Landgericht Köln wies die Klage ab und sprach die Widerklage zu, weil zwar die Verpfändung einer fremden Sache vorliege, dieser Mangel aber durch die im Akte vom 5. August 1885 enthaltene Anerkennung geheilt worden sei. Das Oberlandesgericht Köln erkannte im Sinne der Klage und wies die Widerklage ab, weil die Verpfändung nichtig sei und diese Nichtigkeit durch die Anerkennung nicht habe geheilt werden können. Auf Revision der Beklagten und Widerklägerin wurde das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„1. Soweit es sich um die von der Revisionsklägerin erhobene, die Gültigerklärung der in Frage stehenden Hypothek bezweckende Widerklage handelt, hat das Berufungsgericht angenommen, die von Georg D. bestellte Hypothek sei nichtig, weil nicht diesem, sondern der Handelsgesellschaft, deren Teilhaber er gewesen, das Eigentum an dem verpfändeten Hause zugestanden habe, und der Akt nicht ergebe, daß Georg D. für die Gesellschaft habe handeln, jedenfalls Witwe D. nicht habe mit der Gesellschaft in rechtliche Beziehungen treten wollen. Soweit auf letzteren Umstand entscheidendes Gewicht gelegt und angenommen wurde, die Hypothek sei schon wegen Mangels einer Willensübereinstimmung unter den Parteien als ungültig anzusehen, geht das Berufungsgericht von einer rechtsirrtümlichen Auffassung aus. Wenn Witwe D. irrtümlich angenommen hätte, Georg D. wolle ihr sein eigenes Haus verpfänden, während dieser in Wirklichkeit namens der Gesellschaft ein dieser gehöriges Haus zum Pfand bestellte, würde sie sich zwar in einem Irrtum über die Person des anderen Vertragsschließenden befunden haben. Aber dieser Irrtum würde nach Art. 1110 des bürgerlichen Gesetzbuches die Ungültigkeit des Vertrages nicht ohne weiteres, sondern nur dann zur Folge haben, wenn der Vertrag lediglich mit Rücksicht auf die Person des Georg D. abgeschlossen worden wäre. Außerdem würde nach Art. 1117 dieses Gesetzbuches der Vertrag wegen dieses Irrtumes nicht kraft Gesetzes ungültig sein, sondern

nur der in Irrtum befindlichen Witwe D. ein Anfechtungsrecht zustehen. Was aber die Frage anbelangt, ob Georg D. bei Aufnahme des Darlehns und bei der Verpfändung in eigenem Namen oder namens der Gesellschaft handelte, so sind bei deren Entscheidung die feststehenden tatsächlichen Verhältnisse und die darauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften vom Berufungsgerichte nicht in genügender Weise gewürdigt worden. Nach dem Eintrage in das Handelsregister führte die in Frage stehende Firma schlechtweg die Firma „Georg D.“, ohne einen auf das Vorhandensein der Gesellschaft hinweisenden Zusatz. Dieselbe konnte also, gleichviel ob diese Firma den gesetzlichen Vorschriften (Artt. 17 Abs. 1. 24 H.G.B.) entsprach oder nicht, nach den Artt. 15. 111 dieses Gesetzbuches unter dem Namen „Georg D.“ ihre Geschäfte betreiben und ihre Unterschrift abgeben. Bei dieser vollständigen Übereinstimmung der Gesellschaftsfirma mit dem Namen des geschäftsführenden Gesellschafters Georg D. konnten im vorliegenden Falle allerdings Zweifel darüber bestehen, ob dieser Teilhaber als Vertreter der Firma das Darlehn aufgenommen und deren Haus verpfändet, oder ob er in eigenem Namen die Schuld- und Pfandverschreibung ausgestellt habe. Aber es konnte der Umstand nicht entscheidend sein, daß der Akt selbst nicht erkennen lasse, daß Georg D. für die Gesellschaft habe handeln wollen; denn auch in diesem Falle hatte er lediglich für „Georg D.“ den Vertrag abzuschließen und mit diesem, die Firma bildenden Namen zu unterzeichnen. Vielmehr war nach den Umständen des Falles zu entscheiden, in welcher Eigenschaft der Gesellschafter Georg D. gehandelt habe, und waren die für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse anzugeben. Insbesondere war, da in dem Vertrage „Georg D.“ als „Inhaber einer Metallhandlung“ bezeichnet wurde, außer dem Umstande, daß das Haus der Gesellschaft gehörte, die Thatsache von Bedeutung, ob die Gesellschaft oder der Teilhaber Georg D. persönlich Inhaber dieses Geschäftes war. Auch war bei dieser Sachlage die unter Beweis gestellte Behauptung der Witwe D. erheblich, daß das Darlehn in die Gesellschaftskasse geflossen sei. Würde die in dieser Richtung erforderliche Prüfung zu dem Ergebnisse führen, daß das der Gesellschaft gehörige Haus von der durch den geschäftsführenden Teilhaber vertretenen Firma „Georg D.“ verpfändet worden ist, so würde sich damit wohl auch das bezüglich der Einschreibung bestehende Bedenken heben, da die dem Verpfändungsakte entsprechende

Bezeichnung des verpfändenden Schuldners der den Namen der Gesellschaft bildenden Firma entspricht. Da eine Prüfung in der angegebenen Richtung vom Berufungsgerichte unterlassen wurde, war das angefochtene Urteil, soweit es sich um die Entscheidung über die Widerklage handelt, aufzuheben und die Sache in dieser Beziehung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

2. Auch soweit die Entscheidung über die Hauptklage in Frage steht, mußte das angefochtene Urteil schon auf Grund der bisherigen Erwägungen aufgehoben werden, da diese Klage, wie das Berufungsgericht selbst angenommen hat, unbegründet sein würde, wenn den Kindern D. das von ihnen behauptete Hypothekarreht zustände. Aber in dieser Beziehung erscheint die Revision noch von einem anderen Gesichtspunkte aus als begründet.

In dem vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Thatbestande des Urtheiles erster Instanz ist festgestellt, daß die Vertreter der Gesellschaft bei dem Verkaufe des Hauses die Käufer anwiesen, den Kaufpreis in der Höhe der den Kindern D. zustehenden Forderung an diese zu bezahlen, und daß diese die erwähnte Schuld der Gesellschaft unter Unrechnung auf den Kaufpreis übernommen haben, während ein Vertreter (negotiorum gestor) der Erben D. diese Übernahme (unter Vorbehalt der denselben gegen den ursprünglichen Schuldner zustehenden Rechte) ausdrücklich acceptierte. Diese Schuldübernahme bildet an sich, sofern der Acceptation durch den Geschäftsführer dieselbe Wirkung beizulegen ist, wie wenn sie von der Witwe D. selbst oder einem Bevollmächtigten derselben ausgegangen wäre, einen genügenden Titel für die von der genannten Beklagten namens ihrer Kinder geltend gemachte Forderung. Auch hat diese nach dem Thatbestande des Urtheiles erster Instanz ausdrücklich geltend gemacht, der Art vom 5. August 1885 enthalte eine Delegation (Art. 1275 Code civil), welche der Konkursverwalter nicht habe widerrufen können, und es muß, da dieser Thatbestand in der zweiten Instanz vorgetragen wurde, angenommen werden, daß das erwähnte Verteidigungsmittel auch hier geltend gemacht worden ist. Sofern der Widerruf des Konkursverwalters unwirksam ist, erscheint sonach die Annahme des Berufungsgerichtes als unzutreffend, daß die Berechtigung der Kinder D. zum Bezuge der eingeklagten Zinsen lediglich von dem Bestande dieser Hypothek abhängt. Auch in dieser Beziehung ist jedenfalls die Behauptung, das Darlehn sei in die Ge-

gesellschaftskasse geschlossen, als erheblich anzusehen. Die Frage, ob der Konkursverwalter mit Rücksicht darauf, daß die Acceptation der Schuldenübernahme nur durch einen negotiorum gestor erfolgte, berechtigt war, seine Zahlungsanweisung zu widerrufen, muß aber verneint werden. Nach den im römischen Rechte geltenden Grundsätzen ist derjenige, welcher mit einem negotiorum gestor einen Vertrag abschließt, nicht berechtigt, von dem Vertrage einseitig zurückzutreten, ehe der Dritte, dessen Geschäfte der negotiorum gestor führt, sich darüber erklärt hat, ob er die Geschäftsführung genehmige. Vielmehr ist er vorerst an den Vertrag gebunden, und muß die Entscheidung der Person abwarten, in deren Namen der Geschäftsführer gehandelt hat. Es liegt in einem solchen Falle ein unter der Bedingung der in Aussicht gestellten Genehmigung der Geschäftsführung abgeschlossenes Rechtsgeschäft vor, an das die mit dem negotiorum gestor kontrahierende Partei gebunden ist, so lange der Dritte nicht erklärt, daß er die Geschäftsführung nicht genehmige. Diese Sätze, welche im gemeinen Rechte kaum mehr bestritten werden,¹ gelten auch für das französische Recht, dessen Vorschriften über die gestion d'affaires dem römischen Rechte entnommen sind, und das keine Vorschriften enthält, welche die Annahme rechtfertigen, daß von den im römischen Rechte geltenden Grundsätzen abgewichen werden sollte. Die Vorschriften der Artt. 1119—1121 des bürgerlichen Gesetzbuches, bei welchen vorausgesetzt wird, daß jemand „en son propre nom“ zu Gunsten eines Dritten etwas versprochen oder ein Versprechen entgegengenommen hat, können in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung kommen, in welchen jemand namens eines Dritten als dessen Vertreter, wenn auch ohne oder ohne genügende Vollmacht bei dem Vertrage mitwirkt. Vielmehr gelten in solchen Fällen die oben dargelegten Grundsätze über die Wirkungen der negotiorum gestio und deren Genehmigung. Der Geschäftsführer erwirbt dem Geschäftsherrn, welcher die „en son nom“ eingegangenen Verbindlichkeiten nach Art. 1375 des bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen muß, sofern das Geschäft gut

¹ Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 1 S. 74 Nr. 4; Brinz, Pandekten Bd. 3 S. 371 S. 1614; Seuffert, Pandekten S. 345; Dernburg, Pfandrecht Bd. 1 S. 24 S. 208; Regelsberger in der krit. Vierteljahrsschrift Bd. 11 S. 370; ferner Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 273 S. 314, Bd. 14 Nr. 131 S. 209, Bd. 15 Nr. 223 S. 381, Bd. 30 Nr. 227 S. 332 und Bd. 33 (N. F. Bd. 3) Nr. 221 S. 301.

verwaltet würde, das Recht, in den in seinem Namen abgeschlossenen Vertrag einzutreten. Der andere Kontrahent, der sich für den Fall verpflichtet hat, daß die Geschäftsführung genehmigt werde, bleibt so lange gebunden, als die Bedingung in der Schwebe ist. Er kann unter Umständen verlangen, daß der Dritte sich innerhalb einer bestimmten Frist darüber erkläre, ob er die Geschäftsführung genehmige, darf aber nicht ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten.

Vgl. Dalloz, Rép. vo. Obl. Nr. 243. 248. 254. 276. 279; Aubry und Rau, Bd. 4 Nr. 343 ter.; Demolombe, Bd. 24 Nr. 236 flg. 248. 249 und Bd. 31 S. 107—111; Laurent, Bd. 15 Nr. 538. 555. 556, Bd. 20 Nr. 321 flg.; Colmet de Santerre (sur Demante), Bd. 5 Nr. 33 bis II und III, besonders aber Labbé, Sur les effets de la ratification S. 7—11. 37 flg., besonders S. 44. 45. 54—57.

Im vorliegenden Falle ist nach den thatsächlichen Feststellungen der Notariatschreiber K. als negotiorum gestor für die Witwe D. aufgetreten und hat in deren Namen die zwischen den anderen Parteien vereinbarte Schuldübernahme acceptiert. Auch hat Witwe D., die nach dem in den Urteilen dargelegten Sachverhalte niemals vorher zu einer Erklärung aufgefordert worden war, diese Geschäftsführung im Laufe des Prozesses genehmigt. Der Konkursverwalter war sonach ebensowenig, wie die Käufer es gewesen wären, berechtigt, einseitig von dem getroffenen Übereinkommen zurückzutreten.

Hiernach war auch von diesem Gesichtspunkte aus die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles geboten. Da die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif ist, mußte dieselbe an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“